

verpflichtet ist, Grundrechte des einen Bürgers um der Freiheitssphäre des anderen willen einzuschränken, ist eine allgemeine Erscheinung im Grundrechtsbereich; sie hat gerade im Eigentumsrecht eine alte Tradition. Doch immer geht es darum, Grundrechtskollisionen möglichst in praktischer Konkordanz aufzulösen, nicht aber darum, eine notwendigerweise unklare Institution gegen konkrete Freiheit auszuspielen. "Nur der Bürger zieht aus dem Eigentum Legitimation, nie der Staat, auch nicht als Institutsgarant".³⁸

bb) Eigentumsgarantie und vermögensrechtlicher Vertrauensschutz

Das Eigentum besitzt schliesslich auch eine wichtige vertrauensbildende Kraft. 'Vertrauenseigentum'³⁹ ist deshalb eine besonders akzentuierte Kategorie, die dem Schutz des Art. 34 Abs. 1 LV unterstellt ist.⁴⁰ Allerdings kann auf einen noch nicht abgeschlossenen Tatbestand das unterdessen geänderte Recht ohne Verstoss gegen die Eigentumsgarantie angewandt werden. Hierin liegt nach Auffassung des Staatsgerichtshofs keine Verletzung wohlverworbener Rechte.⁴¹

2. Der Tatbestand des Art. 34 Abs 1 LV

a) Der sachliche Gewährleistungsbereich

Das Zentralproblem der Eigentumsdogmatik ist das Verhältnis von Verfassung und einfachem Gesetz.⁴² Da die grundrechtliche Eigentumsgewährleistung auf einfachgesetzliche Konkretisierung angewiesen ist,⁴³

³⁸ Dazu eindringlich Leisner, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 149 Rn. 17.

³⁹ Begriff bei Leisner, aaO, Rn. 94 f.

⁴⁰ Zum Vertrauensgrundsatz als einer materiellen Gerechtigkeitsgarantie s. auch noch im folgenden S. 225 ff. Vgl. auch Wolfgang Peukert, Zur Notwendigkeit der Beachtung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes in der Rechtsprechung des EGMR zu Eigentumsfragen, EuGRZ 1992, 1 ff.

⁴¹ S. StGH 1977/9 – Entscheidung vom 21. November 1977, LES 1981, 53 (56). – Zur insoweit wichtigen Unterscheidung zwischen echter und unechter Rückwirkung s. jüngst StGH 1991/10 – (noch) nicht veröffentlichte Entscheidung vom 14. April 1992, S. 8 ff. – im Blick auf Art. 36 LV.

⁴² Dazu treffend Leisner, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 149 Rn. 54 ff.; s. auch G. Müller, ZSR 100 (1981) II, 1 (49 ff.).

⁴³ Dazu bereits S. 167 f.